

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1967	Nummer 138
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	8. 7. 1967	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1688
305	20. 9. 1967	Erl. d. Finanzministers Bestimmungen über die Kostenprüfung bei den Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (KostPrBest)	1688
750	4. 9. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Chefs der Staatskanzlei Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht	1689

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1692
Notiz 22. 9. 1967 Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg	1692
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (16. Sitzungsabschnitt) am 19. September 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1693

2123

I.
Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Vom 8. Juli 1967

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 8. 7. 1967 eine Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 9. 1967 — VI B 1 — 15.03.73 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Juli 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 2. November 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1688.

305

Bestimmungen
über die Kostenprüfung bei den Finanzgerichten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(KostPrBest)

Erl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1967 —
FG 2018 — 1 — II B 2

1 Aufsicht über den Kostenansatz

- 1.1 Der Präsident des Finanzgerichts überwacht im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 31 FGO) die ordnungsgemäße Erledigung des Kostenansatzes durch die Kostenbeamten.
- 1.2 Die besondere Prüfung des Kostenansatzes ist Aufgabe des Kostenprüfungsbeamten.
- 1.3 Die dem Rechnungshof zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

2 Kostenprüfungsbeamter

Der Präsident des Finanzgerichts bestellt einen Beamten der Geschäftsstelle (§ 12 FGO), der nicht Kostenbeamter ist, zum Kostenprüfungsbeamten und einen weiteren Beamten zu seinem Vertreter. Die Beamten sollen dem gehobenen Dienst angehören.

3 Kostenprüfungsbeamter als Vertreter der Staatskasse

Der Kostenprüfungsbeamte vertritt die Staatskasse im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit in Verfahren, die

- a) die Streitwertfestsetzung,
 - b) die Festsetzung von Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art für oder gegen das Land Nordrhein-Westfalen,
 - c) die Anordnung einer Nachzahlung gemäß § 126 Abs. 3 ZPO
- betreffen.

4 Beteiligung des Vertreters der Staatskasse im Erinnerungsverfahren

- 4.1 Hilft der Kostenbeamte einer Erinnerung des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so hat er sie mit den Akten dem Kostenprüfungsbeamten als Vertreter der Staatskasse vorzulegen. Dieser prüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist (§ 148 Abs. 4 FGO). Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, legt er sie unverzüglich mit den Akten dem Gericht vor.
- 4.2 Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung hat der Vertreter der Staatskasse
 - a) diese mit den Akten dem Kostenbeamten zur weiteren Veranlassung zurückzugeben,

- b) zu prüfen, ob Beschwerde einzulegen ist (§ 148 Abs. 3 FGO).

5 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege
(§ 148 Abs. 4 FGO)

Solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, sind der Präsident des Finanzgerichts und der Kostenprüfungsbeamte befugt, den Kostenansatz zu beanstanden und den Kostenbeamten zur Berichtigung anzuweisen. Der Kostenbeamte hat der Weisung Folge zu leisten; er ist nicht berechtigt, deshalb die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

6 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung
(§ 7 GKG)

Der Präsident des Finanzgerichts kann im Verwaltungsweg anordnen, daß, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist, Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben sind.

7 Zweifelsfragen bei Anwendung der Kostenvorschriften

In Fällen, in denen es zur Klärung von Zweifel bei der Anwendung der Kostenvorschriften und wegen der besonderen Bedeutung der Sache erforderlich erscheint, sollen die Kostenbeamten dem Kostenprüfungsbeamten die Akten mit Bericht zur Stellungnahme vorlegen.

8 Prüfung des Kostenansatzes

Soweit der Kostenansatz nicht laufend überprüft wird, findet einmal im Kalenderjahr eine unvermutete Prüfung durch den Kostenprüfungsbeamten statt.

9 Aufgaben und Befugnisse des Kostenprüfungsbeamten bei der Prüfung

- 9.1 Der Kostenprüfungsbeamte soll sich nicht auf die schriftliche Beanstandung vorgefundener Mängel und Verstöße beschränken, sondern durch mündliche Erörterung wichtiger Fälle mit den Kostenbeamten sowie durch Anregungen und Belehrungen das Prüfungsgeschäft möglichst nutzbringend gestalten und auf die Beachtung einheitlicher Grundsätze beim Kostenansatz hinwirken. Nebensächlichen Dingen soll er nur nachgehen, wenn sich der Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder fortgesetzten Nachlässigkeiten ergibt.
- 9.2 Den Kostenprüfungsbeamten ist in dem erforderlichen Umfang Einsicht in sämtliche Akten, Bücher, Register, Verzeichnisse und Rechnungsbelege zu gestatten.
- 9.3 Von den beteiligten Beamten kann er mündlich näheren Aufschluß über die Behandlung der Sachen verlangen.

10 Umfang der Kostenprüfung

- 10.1 Der Kostenprüfungsbeamte hat besonders darauf zu achten,
- 10.11 ob die Kosten rechtzeitig, richtig und vollständig angesetzt und ob sie dem Finanzamt zur Erhebung mitgeteilt worden sind;
- 10.12 ob die Auslagen ordnungsgemäß vermerkt sind;
- 10.13 ob Anlaß besteht, einen Nachzahlungsbeschluß gemäß §§ 125, 126 ZPO anzuregen.
- 10.2 Soweit nicht in Nr. 10.1 etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Prüfung nicht auf den Ansatz und die Höhe solcher Auslagen, für deren Prüfung andere Dienststellen (z. B. der Landesrechnungshof) zuständig sind.

11 Verfahren bei der Kostenprüfung

- 11.1 Der Kostenprüfungsbeamte soll aus jeder Art von Fällen, in denen Kosten entstehen können, selbst eine Anzahl Akten auswählen und durchsehen, darunter auch solche, die nach ihrem Geschäftszeichen unmittelbar aufeinander folgen. Bei der Auswahl sind auch die in der Registratur geführten Karteien sowie die Kostenlisten heranzuziehen. Vorzugsweise sind Fälle mit höheren Kostenansätzen zu prüfen.

- 11.2 Bei Prüfung der Aktenvermerke über die Auslagen (Nr. 10.12) ist auf Grund der Rechnungsbelege über die Auslagen an Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen, die Reisekosten der Richter und dergl. stichprobenweise festzustellen, ob die Auslagen vorschriftsmäßig in den Akten vermerkt sind.

12 Beanstandungen

- 12.1 Stellt der Kostenprüfungsbeamte Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder eines Kostenschuldners fest, so ordnet er die Berichtigung des Kostenansatzes an. Die Anordnung unterbleibt, wenn es sich um Kleinbeträge handelt, von deren Einziehung nach den geltenden Bestimmungen abgesehen werden darf.
- 12.2 An Stelle der Berichtigung tritt ein Vermerk in der Niederschrift (Nr. 13), wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist oder der Kostenansatz auf einer Anordnung der Dienstaufsichtsbehörde beruht.
- 12.3 Die Beanstandungen (Nr. 12.1) sind für jede Sache auf einem besonderen Blatt zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist. Im Falle der Nr. 12.1 Satz 2 sind sie in kurzer Form unter die Kostenrechnung zu setzen.
- 12.4 Der Kostenprüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Nr. 12.1 außerdem in einer Nachweisung über die nachzuerhebenden und zu erstattenden Beträge. Der Kostenbeamte ergänzt die Nachweisung durch Vermerke über die Erledigung; sodann gibt er sie dem Kostenprüfungsbeamten zurück. Der Kostenprüfungsbeamte stellt bei der nächsten Gelegenheit stichprobenweise fest, ob die entsprechenden Berichtigungen tatsächlich durchgeführt sind.
- 12.5 Stellt der Kostenprüfungsbeamte fest, daß Akten fehlen, hat er dies unverzüglich dem Präsidenten des Finanzgerichts anzuzeigen.

13 Niederschrift über die Kostenprüfung

- 13.1 Der Kostenprüfungsbeamte fertigt spätestens am Jahresende eine Niederschrift über die Kostenprüfung, die einen Überblick über Gang und Ergebnis des Prüfungsgeschäfts ermöglichen soll.
- 13.2 Er erörtert darin diejenigen Einzelfälle, die grundsätzliche Bedeutung haben oder sonst von einigem Gewicht sind. Weiter führt er die Fälle auf, die zu Maßnahmen im Dienstaufschwichtsweg Anlaß geben können.
- 13.3 Eine Durchschrift der Niederschrift legt der Kostenprüfungsbeamte dem Präsidenten des Finanzgerichts vor. Er schlägt dabei die Maßnahmen vor, die er nach seinen Feststellungen bei der Prüfung für angezeigt hält.

14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 1688.

750

Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 47—12—44.67 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V A 4 — 520 — 16267 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 2.000.2 — und d. Chefs der Staatskanzlei — III A 3 — 92.20 — v. 4. 9. 1967

Nachstehend werden Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht erlassen. Die Richtlinien sind in Zukunft bei der Bearbeitung von bergrechtlichen Betriebsplänen zugrunde zu legen, die das Anlegen und die Erweiterung von Bergehalden zum Inhalt haben.

Nachdem eine Bergehalde fertiggestellt und nutzbar gemacht worden ist, ist sie von den beteiligten Behörden abzunehmen. Für die Abnahme ist von dem Oberbergamt zu einem Ortstermin einzuladen, über dessen Ergebnis eine von allen Beteiligten zu unterschreibende Niederschrift angefertigt werden soll.

Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Zulassung von Betriebsplänen für das Anlegen und die Erweiterung von Bergehalden des Untertagebergbaus im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Bergehalden im Sinne dieser Richtlinien sind der Bergaufsicht unterstehende Anschüttungen auf der Erdoberfläche und Anschüttungen über die ursprüngliche Geländehöhe hinaus im Bereich der Resträume von Tagebauen und Steine- und Erden-Betrieben, die ganz oder überwiegend aus Grubenbergen und Aufbereitungsabgängen bestehen.

2 Inhalt des Betriebsplanes und Verfahren bei seiner Zulassung

- 2.1 Das Anlegen und die Erweiterung von Bergehalden ist gemäß § 67 ABG betriebsplanpflichtig.
- 2.2 Um die ordnungsgemäße Prüfung eines Betriebsplanes über das Anlegen oder die Erweiterung einer Bergehalde zu ermöglichen, wird dieser im allgemeinen die folgenden Angaben enthalten müssen:
- 2.21 Berechnung über die Bergewirtschaft des oder der in Betracht kommenden Bergwerke; die Notwendigkeit der Aufhaltung ist darzulegen.
- 2.22 Topografische Übersichtskarte 1:25 000; aus der Karte soll die Lage der Halde im Verhältnis zu ihrer Umgebung hervorgehen. Außerdem soll der Inhalt einer etwaigen Darstellung oder Ausweisung der vorgesehenen Haldenfläche und ihrer Umgebung im Gebietsentwicklungsplan und in Bauleitplänen kenntlich gemacht sein.
- 2.23 Planunterlagen über die Halde in geeigneten Maßstäben; aus diesen sollen das Wachsen der Halde in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, ihre vorgesehene Gestaltung nach Fertigstellung im einzelnen sowie die Abteilung des Oberflächenwassers — auch während der einzelnen Schüttungsphasen — ersichtlich sein.
- 2.24 Beschaffenheit des Schüttgutes, insbesondere Anteil der brennbaren Bestandteile und Gehalt an wassergefährdenden und pflanzenschädlichen Stoffen.
- 2.25 Angaben über die Standsicherheit der Halde, gegebenenfalls den Nachweis, insbesondere im Hinblick auf deren Untergrund, die Neigung und Beschaffenheit der Sohlfluge sowie die Beschaffenheit des Schüttgutes; Angaben von Sicherheitsabständen.
- 2.26 Beschreibung und Plan über die einzusetzenden Maschinen und Einrichtungen zur Schüttung, gegebenenfalls auch Verdichtung der Halde und Maßnahmen für die Sicherheit der auf der Halde beschäftigten Personen.
- 2.27 Darlegung, in welcher Weise auf das Grund- und Oberflächenwasser eingewirkt wird.
- 2.28 Angaben über Art und Ausmaß der voraussichtlich zu erwartenden Emissionen sowie über die Einrichtungen zur Bekämpfung der Emissionen; soweit bekannt, soll auch die Grundbelastung in dem durch die Emissionen voraussichtlich betroffenen Gebiet angegeben werden.
- 2.29 Angaben über Maßnahmen gegen das Entstehen und zum frühzeitigen Erkennen von Bränden.
- 2.2.10 Plan für die Nutzbarmachung der Haldenoberfläche; Angaben über die Verwendung der kulturfähigen Erdschichten.

- 2.3 In der Regel werden durch das Anlegen und die Erweiterung einer Bergehalde die Belange anderer Fachaufsichtsbehörden berührt. Handelt es sich bei diesen Fachaufsichtsbehörden nicht nur um untere Aufsichtsbehörden, ist der Betriebsplan nach Vorprüfung durch das Bergamt mit dessen eingehender Stellungnahme dem Oberbergamt vorzulegen.
- 2.4 Das Oberbergamt beteiligt die Fachaufsichtsbehörden, deren Geschäftsbereiche durch das Anlegen oder die Erweiterung der Halde berührt werden.
- In Betracht kommen insbesondere:
- der Regierungspräsident,
 - die Landesbaubehörde Ruhr,
 - der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Belangen des Privatwaldes innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches,
 - der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter in Belangen des Privatwaldes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk,
 - die Straßenaufsichtsbehörden in Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs.
- 2.5 Neben den Fachaufsichtsbehörden werden häufig — soweit erforderlich — sachverständige Stellen anzuhören sein, z. B.:
- das Geologische Landesamt in Krefeld hinsichtlich der Standsicherheit sowie in Fragen der Hydrogeologie und Bodenkunde,
 - die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen hinsichtlich der Einwirkungen auf die Bodennutzung und den Wasserhaushalt als Wachstumsfaktor,
 - die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hinsichtlich der Brandgefahr,
 - ein Landschaftsgestalter wegen der Gestaltung der Halde.
- 2.6 Bei der Prüfung des Betriebsplanes sind die unter Nr. 3 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.7 Für die Zulassung des Betriebsplanes gilt im übrigen das in § 68 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Verfahren.

3 Prüfung des Betriebsplanes

3.1 Grundsätzliche Gesichtspunkte

- 3.11 Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob das Versetzen der Berge unter Tage oder das Verstrüßen in Resträumen von Tagebauen oder Steine- und Erden-Betrieben möglich und bei Abwägung der öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung der Belange des Bergwerksbesitzers diesem zumutbar ist.
- Für die Abwägung kommen z. B. folgende Gesichtspunkte in Betracht:
- Lagerstättenverhältnisse (z. B. Flözmächtigkeit, Neigung der Flöze)
 - Sicherheit des Abbaufahrens
 - Wirtschaftlichkeit des Bergwerkes
 - Mehrkosten bei Versatz gegenüber Bruchbau
 - Größe und Höhe der geplanten Halde
 - Eingliederung der Halde in die Landschaft und ihre Einwirkung auf Wasser, Boden und Luft
 - Spätere Nutzung der Halde, beispielsweise als Bestandteil eines Erholungsgebietes.
- 3.12 Bergehalden geringer Größe, die zum Auffangen eines zeitweiligen Bergeüberschusses dienen (Pufferhalden), werden von der Regelung der Nr. 3.11 nicht betroffen. Bei ihnen kann auf die Anwendung der Nrn. 3.2, 3.3, 3.4 sowie 3.7 verzichtet werden.
- Das gleiche gilt für Halden, bei denen feststeht, daß sie in absehbarer Zeit wieder abgetragen werden.
- 3.13 Ist eine hinreichende Beurteilung der Lagerstätte auf längere Sicht noch nicht möglich oder besteht über die Betriebsentwicklung für die weitere Zukunft keine genügende Klarheit, so soll die Halde nur in einer Größe zugelassen werden, für die sich eine

Notwendigkeit bereits mit ausreichender Sicherheit erkennen läßt.

In jedem Falle sind jedoch auch Überlegungen hinsichtlich der Bergwirtschaft der betreffenden Zeche auf möglichst weite Sicht anzustellen, damit eine sinnvolle Raum- und Landschaftsplanung unter Berücksichtigung möglicher späterer Entwicklungen erreicht wird.

3.2 Standort der Halde

- 3.21 Die Bergbehörden sollen darauf hinwirken, daß der Bergwerksbesitzer sich von der zuständigen Bezirksplanungsstelle der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland bzw. Westfalen oder vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Bezirksplanungsstelle bereits bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die Halde beraten läßt.
- Weiterhin sollen die Bergbehörden die Bezirksplanungsbehörden bei den Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr unverzüglich unterrichten, sobald sie von dem Plan der Anschüttung einer Bergehalde erfahren.
- 3.22 Bei der Beurteilung des Standortes werden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein:
- 3.221 Das Landschaftsbild soll durch die Halde möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Bodenvertiefungen — auch solche, die durch den Abbau entstehen — sollen im Interesse der Landschaftsgestaltung möglichst ausgenutzt werden, soweit eine Beeinträchtigung des Grund- oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- Das Anlegen von Halden am Rand von Bodenerhebungen kann bezüglich des Landschaftsbildes günstig sein. Die Standsicherheit wird aber beim Anlegen an Hänge oder bei Schüttung auf talwärts geneigte Flächen ungünstiger.
- 3.222 Der Standort der Halde ist so festzulegen, daß keine Nachteile für die Gewässer eintreten oder zu befürchtende Nachteile durch entsprechende Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden können (Nr. 3.5).
- 3.223 Die Halde soll nach Möglichkeit auf Flächen mit land- und forstwirtschaftlich geringwertigen Böden angelegt werden.
- 3.224 Der Standort soll so gewählt werden, daß insbesondere Gebiete, die dem Wohnen dienen, durch etwaige Immissionen möglichst nicht betroffen werden (Nr. 3.6).
- 3.23 Welche Entfernung der Halde von dem Bergwerk bei der Wahl des Standortes als zumutbar anzusehen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierbei wird das Verhältnis der aufzuwendenden Kosten zu den erreichbaren und im allgemeinen Interesse liegenden Vorteilen eine Rolle spielen. Auf die Verkehrsverhältnisse des betroffenen Gebietes ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.24 Auf die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) wird hingewiesen.
- 3.25 Die Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Benutzung der Grundstücke — Baunutzungsverordnung — vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sind zu beachten. Insbesondere dürfen Halden in Baugebieten nur auf in einem Bebauungsplan als Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgewiesenen Flächen oder, soweit eine Ausweisung nicht vorhanden ist, auf Flächen, die nach der tatsächlichen Eigenart ihrer näheren Umgebung diesen Gebieten gleichzusetzen sind, angelegt werden.
- 3.3 Gestaltung der Halde
- 3.31 Die endgültige Gestaltung der Halde soll der geplanten Nutzung angepaßt sein. In dicht besiedelten Gebieten ist die Schaffung von Erholungsgebieten anzustreben.

- 3.32 Die Grundform der Halde soll in der Regel die eines Tafelberges sein. Spitzkegelhalden als endgültige Form sind nicht zuzulassen. Ausnahmsweise sind Spitzkegelhalden vorübergehend während der Anschüttung vertretbar, wenn keine Brandgefahr besteht und die Neigung der endgültigen Böschungen eine befriedigende Nutzung ermöglicht.
- 3.33 Das Verhältnis der Höhe der Halde zu der flächenmäßigen Ausdehnung bedarf in jedem Einzelfall der sorgfältigen Abwägung.
Die Höhe der Halde soll so gering wie möglich gehalten werden. Eine Grenze findet diese Forderung an der Flächeninanspruchnahme, insbesondere bei Kulturland.
- 3.34 Halden, deren Schüttgut zur Selbstentzündung neigt, soll zur Verminderung der Brandgefahr eine solche Form gegeben werden, daß der Wind aus der Hauptwindrichtung (vor Anschüttung feststellen lassen!) eine geringe Angriffsmöglichkeit findet (Nr. 3.44).
Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Gefahr einer Selbstentzündung vorliegt.
- 3.35 Bei Halden, die zur Selbstentzündung neigen, müssen die Böschungen durch Terrassen (Bermen) unterteilt werden. Die Höhe der untersten Terrasse soll 12 m, die Höhe aller weiteren Terrassen in der Regel 8 m nicht überschreiten.
Bei Halden, die nicht zur Selbstentzündung neigen, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie die Haldenböschungen durch Terrassen unterteilt werden müssen.
- 3.36 Die Breite der Terrassen (Bermen) soll mindestens eine Fahrbahnbreite (etwa 4 m) betragen und eine hangseitige Entwässerung ermöglichen.
- 3.37 Die Neigung von Teilböschungen soll der späteren Nutzung angepaßt sein. Es ist anzustreben, daß sie nicht steiler als 1:2 ist.
Die Generalböschungsneigung darf nur so steil sein, daß auch für die ungünstigsten Bedingungen (z. B. Verwitterung des Haldenmaterials, Wasserbewegung in der Halde) die Standsicherheit ausreichend ist und bleibt.
- 3.38 Die Oberfläche der Halde ist im großen und ganzen eben, mit einer flachen, möglichst nach Süden gerichteten Neigung anzulegen, damit das Oberflächenwasser abfließen kann und eine optimale Sonneneinstrahlung ermöglicht wird. Die Neigung der Bermen soll zur Halde hin gerichtet sein. Entwässerungsgräben sind auf der Hangseite der Bermen anzulegen (Nr. 3.522).
Die Ränder der Haldenoberfläche sollen zur Einschränkung der Erosionen mit einer langgezogenen Anböschung (mehrere Meter Breite) und vorgelagertem Entwässerungsgraben versehen werden.
- 3.39 Die Halde ist mit den notwendigen Zugängen und Wegen zu versehen.
- 3.310 Es soll darauf hingewirkt werden, daß der Bergwerksbesitzer bei dem Anlegen größerer Halden einen Landschaftsgestalter von vornherein bei der Planung der Halde hinzuzieht.

3.4 Schüttung

- 3.41 Vor der Überschüttung des in Anspruch zu nehmenden Geländes sind der Mutterboden und erforderlichenfalls sonst kulturfähige Erdschichten gesondert abzutragen und in dem notwendigen Umfang für die Nutzbarmachung endgültiger Haldenoberflächen (Nr. 3.71) zu verwenden, sofern nicht andere Gründe, z. B. Schutz des Grundwassers, entgegenstehen.
- 3.42 Ist ein Teil der anfallenden Berge besonders kultivierungsfähig, so soll dieser Teil nach Möglichkeit zur Bildung des Haldenmantels verwendet werden.
- 3.43 Die Halden sind so anzuschütten, daß möglichst schnell möglichst große endgültige Flächen entstehen, die genutzt werden können (Nr. 3.7).
- 3.44 Haldenmaterial, das wegen seiner Beschaffenheit, insbesondere wegen des Anteils an brennbaren Be-

standteilen, Maßnahmen zur Brandverhütung erfordert, soll so geschüttet werden, daß es dem Wind geringe Angriffsmöglichkeiten bietet. Dazu soll zuerst an der Hauptwindseite eine Böschung angelegt werden, und zwar möglichst aus unbrennbarem Schüttgut. Außerdem ist zu prüfen, ob diese Böschung verdichtet und abgedeckt werden muß.

- 3.45 Wird Kesselasche auf einer Halde, die zur Selbstentzündung neigt, verstürzt, so ist die Asche vor ihrer Schüttung so weit abzukühlen, daß durch sie ein Brand nicht hervorgerufen werden kann.
- 3.46 Bei der Zulassung der Art der Schüttung ist darauf zu achten, daß auch während der Schüttzeit das Landschaftsbild nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt wird.

3.5 Gewässer

3.51 Grundwasser

- 3.511 Da die Errichtung einer Halde generell geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§§ 2, 3 Abs. 2 WHG).

In der Erlaubnis oder Bewilligung werden diejenigen Auflagen gemacht, die zum Schutz des Grundwassers im Einzelfall erforderlich sind.

- 3.512 Zur Feststellung der Einwirkungsmöglichkeiten der Halde auf das Grundwasser ist es erforderlich, die Beschaffenheit des anzuschüttenden Materials und seiner Verwitterungsprodukte in dieser Hinsicht zu untersuchen. Besondere Gefahr für das Grundwasser besteht z. B., wenn das Haldenmaterial hohe Anteile an Schwefelkies, Blei oder Zink enthält oder auf der Halde auch Rückstände von Weiterverarbeitungsbetrieben, insbesondere von chemischen Betrieben, verstürzt werden.

- 3.513 Die Höhe des Grundwasserspiegels sowie die Fließrichtung und die Beschaffenheit des Grundwassers sind rechtzeitig festzustellen. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters und die Lage öffentlicher und privater Wasserversorgungsanlagen in der Umgebung sind zu ermitteln.

3.52 Oberflächenwasser

- 3.521 Werden die von der Halde abfließenden oder aus ihr austretenden Wässer gesammelt und in ein Gewässer eingeleitet, so ist hierfür die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich (§§ 2 und 3 WHG).
Die notwendigen Auflagen zum Schutze der Gewässer werden im Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren gemacht.
- 3.522 Da das Oberflächenwasser Auswaschungen an den Böschungen und Zerstörungen der Begrünung hervorrufen kann, ist für seine geregelte Ableitung zu sorgen (Nr. 3.38).

3.6 Nachbarschaftsschutz

- 3.61 Halden und die zu ihrer Anschüttung eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen so weit geschützt ist, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten (§ 2 Immissionsschutzgesetz vom 30. April 1962 — GV. NW. S. 225 —).
- 3.62 Als Maßnahmen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik geeignet sind, Staubimmissionen einzuschränken, kommen z. B. in Betracht:
- 3.621 Möglichst geringe Abwurfhöhen an Abwurf- und Übergabestellen
- 3.622 Einrichtungen zum Berieseln des Kippgutes mit Wasser, insbesondere an Abwurf- und Übergabestellen

- 3.623 Schnelle Begrünung endgültiger Haldenoberflächen (vgl. Nr. 3.7)
- 3.624 Rechtzeitige Umpflanzung des Haldengeländes (vgl. Nr. 3.722)
- 3.625 Aufbringen geeigneter Mittel auf Haldenoberflächen, die unter dem Einfluß des Windes zu Staubaufwirbelungen neigen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Beeinträchtigung der Gewässer eintritt.
- 3.63 Durch die Maßnahmen zum Verhüten von Bränden auf Halden, die zur Selbstentzündung neigen, soll hauptsächlich verhindert werden, daß dem Haldeninneren infolge des Windes ständig Sauerstoff zugeführt wird. Derartige Maßnahmen können sein:
- 3.631 Geringe Angriffsmöglichkeiten des Windes durch geeignete Formgebung der Halde (vgl. Nr. 3.34)
- 3.632 Geeignete Schüttung mit dem Ziel, die Windseite der Halde schnell begrünen zu können (vgl. Nr. 3.44)
- 3.633 Verstärken von Material, das Maßnahmen zur Brandverhütung erforderlich macht, im Windschatten von unbrennbarem Material (vgl. Nr. 3.44)
- 3.634 Verdichten lockeren Materials (vgl. Nr. 3.44)
- 3.635 Abkühlung von auf der Halde verstärkter Kesselasche (vgl. Nr. 3.45)
- 3.636 Unverzügliche Begrünung endgültiger Haldenoberflächen
- 3.637 Überwachen der Halde durch Begehungen, bei Anzeichen einer Brandgefahr auch durch Temperatur- oder CO-Messungen, damit die notwendigen Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.
- 3.64 Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zur Lärmbekämpfung (TA Lärm) anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der TA Lärm ist die VDI-Richtlinie 2058 — Beurteilung und Abwehr von Arbeitslärm — zugrunde zu legen.
- Als Maßnahmen zur Verminderung der Lärmimmissionen kommen die folgenden in Betracht:
- 3.641 Ausrüstung von Verbrennungsmaschinen mit wirksamen Abgasschalldämpfern
- Wirksam sind Schalldämpfer, die den Auspuffschall so vermindern, daß er den Schallpegel des Verbrennungsmotors selbst um nicht mehr als 1,5 Dezibel (A) erhöht.
- 3.642 Aufstellung von Maschinen in Gebäuden oder hinter Schutzwällen sowie Führung von Transporteinrichtungen hinter Schutzwällen oder in Einschnitten, falls es nicht möglich ist, Lärmabstrahlungen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen durch konstruktive Maßnahmen wirksam zu verhindern.

3.7 Nutzbarmachung

3.71 Boden

- 3.711 Endgültige Haldenoberflächen sind unverzüglich mit nach Nr. 3.41 gewonnenem kulturfähigem Material für die Begrünung vorzubereiten. Soweit die Brandverhütung es erlaubt, sollen verdichtete Oberflächen vor dem Aufbringen kulturfähigen Materials aufgelockert werden.
- Auf das Aufbringen kulturfähigen Materials kann verzichtet werden, wenn das rohe Bergematerial — gegebenenfalls nach besonderer Behandlung — gleiche oder bessere Bepflanzungsergebnisse verspricht.

- 3.712 Mächtigkeit und Güte des gegebenenfalls aufzutragenden kulturfähigen Materials richten sich in der Regel nach der vorgesehenen Nutzung der Haldenoberfläche und nach dem ursprünglich vorhandenen Boden auf dem Standort der Halde.
- 3.713 Wenn über den gemäß Nr. 3.712 erforderlichen Boden hinaus noch zusätzliches kulturfähiges Material benötigt wird, so sollte nach Möglichkeit dieses z. B. von in der Nähe liegenden Tagebauen, großen Baustellen oder Müllkompostanstalten beschafft werden.
- 3.714 Wird das erforderliche kulturfähige Material nicht sofort für die Auftragung benötigt, so ist es bis zu seiner Verwendung sachgemäß zu lagern.
- 3.715 Zur Beurteilung des Bodens empfiehlt es sich, eine sachverständige Stelle heranzuziehen (vgl. Nr. 2.5).
- 3.72 Bepflanzung
- 3.721 Die nach Nr. 3.711 vorbereiteten Haldenoberflächen sind unverzüglich zu bepflanzen.
- 3.722 Um die Halden schon während ihrer Schüttung in das Landschaftsbild einzufügen, sind im allgemeinen baldmöglichst Anpflanzungen um die Halde herum (Umpflanzungen) erwünscht. Die Breite der Umpflanzungen soll etwa 10 m nicht unterschreiten.
- 3.723 Hinsichtlich der Bepflanzung und Umpflanzung soll eine sachverständige Stelle beteiligt werden. Hierfür kommen im Ruhrgebiet besonders der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen, im übrigen die zuständigen Forstämter in Betracht.

— MBl. NW. 1967 S. 1689.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat G. Marzinkowski zum Oberregierungsrat beim Landesamt für Forschung.

— MBl. NW. 1967 S. 1692.

Notiz

Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg

Düsseldorf, den 22. September 1967
Prot — 436 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Dr. Diego Sirera Herrero am 15. September 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Noel Sacasa Sevilla, am 24. Mai 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1967 S. 1692.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (16. Sitzungsabschnitt)
am 19. September 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 19. September 1967
—	—	Veränderungen in der Landesregierung	Dem Landtag wurde bekanntgegeben, daß der Ministerpräsident am 18. September 1967 gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung Herrn Prof. Dr. Bruno Gleitze aus seinem Amt als Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entlassen und Herrn Minister Dr. Fritz Kassmann unter Belassung in seinem Amt als Minister für Bundesangelegenheiten zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ernannt hat.
—	—	Verpflichtung des Abg. Holthoff (SPD)	Der Nachfolger des am 14. Juli 1967 aus dem Landtag ausgeschiedenen Herrn Abg. Wilhelm Haferkamp (SPD), Herr Kultusminister Fritz Holthoff (SPD), Duisburg-Huckingen, Albertus-Magnus-Straße 73 — Mitglied des Landtags ab 20. Juli 1967 —, wurde gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags verpflichtet.
—	—	Jahresabschluß und Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt — Vorlage Nr. 288 —	Gemäß § 20 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zur Kenntnis genommen.
1	401	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Wertz eingebracht.
2	402	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.
3	356	Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei zwei Gegenstimmen mit folgender Druckfehlerberichtigung angenommen: In § 7 ist das Wort „Verkündigung“ zu ersetzen durch „Verkündung“; nach der 3. Lesung bei drei Gegenstimmen verabschiedet.
4	424	Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP zum Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Einstimmig angenommen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags vom 19. September 1967
noch 4	357	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 357 — wurde nach der 2. Lesung unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Drucksache Nr. 424 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
5	336 359	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 336 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 359 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.

— MBl. NW. 1967 S. 1693.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.